



-
30. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. März 2004, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird*
31. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. April 2004, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird*
32. *Verordnung der Landesregierung vom 13. April 2004, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird*
33. *Verordnung der Landesregierung vom 27. April 2004, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird*
-

30. **Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. März 2004, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61, wird mit Zustimmung der Landesregierung und, soweit hiebei Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung berührt werden, mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 11/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Verwaltungsorganisation die Wortfolge „Kanzleigeschäfte der Disziplinarcommission und der Disziplinarobercommission sowie der Disziplinarcommission für Landeslehrer“ durch die Wortfolge „Kanzleigeschäfte der Disziplinarcommission und der Disziplinarobercommission sowie der Disziplinarcommission für Landeslehrer“ ersetzt.

2. Im § 1 wird die Abteilung Ambulante Dienste und Sozialhilfefonds aufgehoben.

3. Im § 1 wird die Bezeichnung „Abteilung Rehabilitation und Sozialhilfe“ durch die Bezeichnung „Abteilung Soziales“ ersetzt.

4. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Soziales zu lauten:

„Sozialhilfe; Sozialhilfefonds; Altenwohn- und Pflegeheime; Rehabilitation und Behindertenhilfe; Regionale Beratungsstellen im Behindertenbereich; Landespflegegeld; Förderung sozialer Einrichtungen; Qualitätsmanagement, Wirtschaft und Controlling im Sozialbereich; Suchtkoordination; Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds; Opferfürsorge; Ambulante Dienste; Sozial- und Gesundheitssprengel; Flüchtlingskoordination; Sammlungswesen.“

5. Im § 1 wird die Bezeichnung „Abteilung Wirtschaft“ durch die Bezeichnung „Abteilung Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

6. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Wirtschaft und Arbeit zu lauten:

„Umsetzung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsleitbildes; Geschäftsführung für den Kooperationsbeirat; Angelegenheiten der Tiroler Zukunftsstiftung und der Tiroler Arbeitsmarkt GmbH.“

7. Im § 1 werden nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Wirtschaft und Arbeit folgende Bestimmungen eingefügt:

„**Sachgebiet Arbeitnehmerförderung:** Arbeitnehmer- und Arbeitsmarktförderung.

„**Sachgebiet Wirtschaftsförderung:** Wirtschaftsförderungsprogramm; Raumordnungs-Schwerpunktpro-

gramm; Geschäftsstelle des Tiroler Wirtschaftsförderungs fonds und der Tiroler Bürgerschaftsgemeinschaft“.

8. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung JUFF die Wortfolge „Arbeitnehmer- und Arbeitsmarktförderung“ aufgehoben.

9. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten folgende Bestimmung eingefügt:

„*Sachgebiet Fahrzeug- und Maschinenlogistik*: Landeskraftwagenverwaltung; Anschaffung, Bereitstellung und Reparaturabwicklung von Fahrzeugen und Maschinen; Werkstätten zur Instandhaltung von Fahrzeugen

und Maschinen des Landes Tirol; Betriebsfunk mit Ausnahme des Katastrophenfunks; zivilrechtliche Angelegenheiten der Straßenerhaltung und Schadensabwicklungen aus Verkehrsunfällen mit landeseigenen Fahrzeugen, jeweils mit Ausnahme der Vertretung in Gerichtsverfahren.“

10. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Straßenbau das Sachgebiet Fahrzeug- und Maschinenlogistik aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2004 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

31. Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. April 2004, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBL. Nr. 61, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBL. Nr. 11/2004, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 30/2004 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Straßenbau folgende Bestimmung eingefügt:

„*Sachgebiet Straßenerhaltung*: Erhaltung von Landesstraßen; Straßenlabor.“

2. Im § 1 wird die Abteilung Straßenerhaltung aufgehoben.

3. Im Abs. 3 des § 2 hat der Einleitungssatz zu lauten: „Folgende Außenstellen der Abteilungen Allgemeine Bauangelegenheiten, Straßenbau, Brücken- und Tunnelbau, Gesamtverkehrsplanung, Hochbau, Vermessung und Geologie sowie Wasserwirtschaft sowie der Sachgebiete Fahrzeug- und Maschinenlogistik und Straßenerhaltung werden gebildet und zu einer Dienststelle zusammengefasst.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2004 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

32. Verordnung der Landesregierung vom 13. April 2004, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 9 und 10 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBL. Nr. 76/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 93/2003, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus den Grundstücken Nr. 975/1

und 1014/1 KG Häring und einem Teil des Grundstückes Nr. 1013 KG Häring, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

33. Verordnung der Landesregierung vom 27. April 2004, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, wird auf Antrag der Gemeinde Lavant (Beschluss vom 25. März 2004) verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung vom 23. April 1968, LGBL. Nr. 18, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständi-

gen Bezirkshauptmannschaften übertragen wird, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 54/2003, wird wie folgt geändert:

In der lit. b des § 2 wird die Wortfolge „Lavant (Beschluss vom 16. Februar 1967)“ aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck